

Anwaltspraxis

EU-Türkei: Sprachtests vor Einreise sind verboten: Sie hindern die Integration

Von RA Thomas Oberhäuser, Ulm

„Die Familienzusammenführung ist ein unerlässliches Mittel zur Ermöglichung des Familienlebens türkischer Erwerbstätiger ... und trägt zu ihrer Integration“ bei. Was sich als selbstverständlich liest, muss der EuGH Deutschland erst erklären, um zu begründen, dass Vorschriften, die den Familiennachzug erschweren oder gar verhindern, wie bspw. vorgängige Sprachtests, gegen die Stillhalteklausele des Art. 41 Abs. 1 ZusProt zum AssAbk EWG-Türkei verstoßen. Sie dürfen deshalb gegenüber Ehegatten von in Deutschland lebenden türkischen Selbständigen und Dienstleistungserbringern nicht angewendet werden. Gleiches gilt, sofern der Ehegatte selbst erwerbstätig sein will.

Die – erwartete – Reaktion aus Regierungskreisen: Solche Erschwernisse seien erlaubt, weil sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt seien, jedenfalls sofern besondere Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden können. Also müsse man nun nur eine „Härtefallklausel“ aufnehmen oder in das Gesetz, das eine solche nicht kennt, hineinlesen, schon seien alle Verschlechterungen gestattet, weil es ja schließlich nicht nur um Integration, sondern auch um die Verhinderung von Zwangsehen gehe. Dieses Ziel überrage alles.

Kaum gesprochen, schon beschlossen. Das AA ordnete an, dass die Auslandsvertretungen beim Nachzug zu Assoziationsfreizügigen, wie schon beim Nachzug zu Deutschen, von vorgängigen Sprachkenntnissen absehen, wenn sich der Ehegatte ein Jahr lang ausreichend, aber erfolglos bemüht hat oder von vorneherein feststeht, dass entsprechende, einjährige Bemühungen erfolglos sein werden. Damit sei die Bundesregierung nach ihrer Einschätzung sogar über das nach dem Urteil des EuGH Gebotene hinausgegangen.

Dass der EuGH das Sprachkenntnisfordernis verworfen und nicht nur eingeschränkt hat, wird ignoriert. Ebenso der Umstand, dass empirische Daten zu den zu Einschränkungen des Ehegattennachzugs führenden Sprachanforderungen weitgehend fehlen, jedenfalls eine Erforderlichkeit nicht belegen.

Außerdem kann es nicht oft genug wiederholt werden: Nachdenken wird auch durch die Verkündung noch so hehrer Ziele (Verhinderung von Zwangsehen, Integration) nicht entbehrlich. Jeder Ehegatte

muss beim Antrag auf Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen persönlich bei einer Auslandsvertretung vorsprechen. Wäre er zwangsverheiratet worden und hätte er das Bedürfnis, dies mitzuteilen, um zu verhindern, die ungewünschte Ehe in Deutschland führen zu müssen, könnte er dies bei dieser Vorsprache in seiner Muttersprache (!) tun. Dafür braucht er keinerlei deutsche Sprachkenntnisse. Das Betroffenheit heuchelnde (Totschlags-)Argument der Regierung ist Augenwischerei. Sonst nichts.

Auch gelingt Integration im Aufnahmemitgliedstaat weit besser und einfacher, als „in der Fremde“. Daher empfehlen wir (unseren) Schülern Sprachaufenthalte im Ausland. Warum soll das nicht für Ehegatten gelten?

Naheliegender, aber bisher vom EuGH nicht ausdrücklich bestätigt, ist, dass das Verbot von Sprachtests vor der Einreise auch Geltung beansprucht für Ehegatten türkischer Arbeitnehmer gem. Art. 13 ARB 1/80 oder gar – aufgrund der Vorgaben der Familienzusammenführungs-RL – für alle Drittstaatsangehörigen. Würde dies bejaht, und dafür spricht Überwiegendes, blieben nur die Ehegatten nicht gewanderter, also nicht freizügigkeitsberechtigter Deutscher übrig, die Sprachkenntnisse vor der Einreise nachweisen müssten. Ob eine solche Inländerdiskriminierung vor Art. 3 und 11 GG Bestand haben kann (siehe auch Standpunkt, ANA 2014, 25)?

Eine weitere Aussage des EuGH verdient über den entschiedenen Fall hinaus Beachtung: Beschränkungen der Rechte aus den Stillhalteklauseln sind nicht per se verboten. Sie können gerechtfertigt sein, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies rechtfertigen. Diese Öffnungsklausel wurde von Adjutanten der Regierung umgehend bemüht, um zu begründen, warum es ausreichen soll, in das Gesetz eine Härtefallklausel hineinzulesen, die dort nicht steht.

Abgesehen von der nicht ganz unwichtigen Feststellung, dass solche Härtefälle in der Praxis des AA beim Nachzug zu Deutschen fast nie festgestellt wurden (das „Bemühen“ um Sprachkenntnisse war so gut wie nie ausreichend, irgendeine theoretische Möglichkeit des Spracherwerbs hatte ein Ehegatte immer versäumt wahrzunehmen) mögen vorgängige Sprachtests zwar mit Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden können. Aber sind es wirklich zwingende Gründe? Das kann man kaum ernsthaft vertreten, zumal für den Problemkreis „Zwangsehen“ keine empirisch aussagekräftigen Daten vorliegen, sondern in der politischen Diskussion Vermutungen und teilweise bloße Vorurteile valide Fakten ersetzen.

to@KanzleiAmMuenster.de

Standpunkt

„Keine besonderen Vorkommnisse“

Dies war der empörende Kommentar des Polizeisprechers in Gelsenkirchen über eine Demonstration, auf der geschrien wurde: „*Hamas, Hamas, Juden ins Gas*“. Ein Leser meinte zu einem Artikel der TAZ darauf hinweisen zu müssen, dass die Parole nicht von Deutschen, sondern von Arabern und Türken ausgegeben worden sei. Als ob ein Mensch nicht zwei Staatsangehörigkeiten haben könnte.

Auf einer Internetseite der NPD konnte man unter der wiederlichen Überschrift „*Neue Kristallnacht in Arbeit – diesmal bunt und vielfältig*“ eine perfide, klammheimlich zustimmende „Beschwerde“ dazu lesen, dass das, was bei Deutschen Volksverhetzung ist, bei Ausländern nicht sanktioniert würde, weil der Staatsapparat aus Angst vor ihnen schlottete.

Sprüche wie in Gelsenkirchen will ich, knapp 70 Jahre nach Ende der Nazi-Barbarei, in meinem Land nicht hören. Sie gehören verboten. Sie sind es auch. Und sie sind strafbar.

Halten wir mal einen Augenblick inne und denken an die uns wegen der Untaten unserer Vorfahren von der Geschichte zugewiesene besondere Aufgabe: Es geht heute mal nicht um den Massenmörder Assad in Syrien. Nicht um Mörderbanden, die sich Islamischer Staat nennen. Nicht um Raketen auf Israel oder um Maßnahmen der israelischen Verteidigungsstreitkräfte in Gaza. Nicht um Boko Haram und deren Kalifat. Nicht um die Ukraine oder Russland. Vielleicht auch nicht darum, dass ein Sozialarbeiter aus Dinslaken im Fernsehen Verständnis dafür äußert, dass sich „nur“ 25 von ein paar Tausend Migrantenkinder aus diesem Ort den Killern im Nahen Osten angeschlossen haben.

Bleiben wir also, nur für den Augenblick, beim Thema Anstand in Deutschland: Die Hitlerei hat uns, in den Worten von Theodor W. Adorno, einen neuen Imperativ aufgezungen. Den, dass kein Auschwitz sich wiederhole.

Das ist Staatsräson. Wer hier lebt, hat sich daran zu halten. Tut er das nicht, schlägt das Strafrecht zu. Egal ob Deutsch-Araber, Deutsch-Türke, Bio-Deutscher oder Nicht-Deutscher. Für letztere gibt es anschließend wirksame Ausweisungsvorschriften, z. B. § 55 Abs. 2 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Nr. 8 b) des Aufenthaltsgesetzes. Diese sollten angewendet werden. Ein Geschichtslugner weniger ist besser als ein Barbar mehr. Und der Polizeisprecher in Gelsenkirchen sollte mindestens zur Nachschulung geschickt werden.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Anmerkung der Redaktion:

Das Urteil wird ins Netz gestellt: EuGH, U. v. 10.7.2014, C-138/13 (Dogan), Richter: Silva de Lapuerta, da Cruz Vilaca, Arestis, Bonichot, Arabadjiev
Fundstelle: Dokument 2134 im Internet

In der FAZ v. 24.7.2014 erschien ein Artikel „Der Sprachtest darf bleiben“ von Prof. Hailbronner. Dieser vertrat und vertritt unterschiedliche Bundesregierungen auf internationaler Ebene und in Rechtsstreitigkeiten. Schon seit Jahren erklärt er deutscher Bevölkerung und Politik, warum man sich nicht an europäisches Recht halten müsse, und dass „Brüssel“ seine Kompetenzen überschreite. Viele seiner Rechtspositionen sind über die Jahre vom EuGH zurückgewiesen worden. Zu diesem Aufsatz findet sich unter dem Titel „Die Rettung des Schweizer Käses durch die Härteklausel“ eine brillante und notwendige Replik von Anna Katharina Mangold und Nora Markard: www.verfassungsblog.de.

Prozessgrundrecht § 87 Absatz 2 VwGO: Worauf sollten Advokaten achten?

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Rechtliches Gehör: War da was? Immer wieder kommt es vor, dass man in Verwaltungsstreitverfahren erstmals in der mündlichen Verhandlung damit konfrontiert wird, das Gericht habe eine Akte beigezogen, eine Auskunft eingeholt oder sich sonstige Informationen beschafft. Besonders eklatantes Beispiel: Der Asylrichter aus München, der „routinemäßig“ die Sozialleistungsakte von Asylklägern bezieht, den Anwalt davon nicht informiert, den Inhalt aber verwertet, siehe ANA 2013, 27. Die Aufhebung dieser Skandalentscheidung durch das BVerfG resultierte allerdings aus einer anderen Gehörsverletzung.

Eigentlich ist die Sache klar und einfach; man muss nur § 87 Abs. 2 VwGO lesen: Jede Maßnahme, die Vorsitzende(r) oder Berichterstatte(r) vor der mündlichen Verhandlung treffen (§ 87 Abs. 1 VwGO), ist den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen. Das betrifft im Bereich des Migrationsrechts z. B.:

- Die Übersendung der Klageschrift an die Gegenseite.
- Die Beiziehung der Behördenakte der Beklagtenseite.
- Die Beiziehung sonstiger Akten, z. B. im Asylrechtsstreit der Ausländerakte.
- Die Aufforderung an einen Beteiligten (meist die säumige Behörde), Stellung zu nehmen bzw. die (nicht selten unzähligen) Erinnerungen hieran.
- Die Aufforderung, Unterlagen vorzulegen.
- Die Aufforderung, sich zu bestimmten Punkten zu erklären.
- Die Einholung bestimmter Auskünfte.
- Die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen, einschließlich der mitgeteilten Beweisfragen.

Aus eigener Erfahrung und aus Fortbildungen weiß ich, dass gegen diese Vorschrift häufig verstoßen wird. Nicht selten mit

dem Argument, das müsse doch der Beteiligte gar nicht wissen, es sei ja nur eine Routinesache. Hiermit setzen sich Gerichte, oft aus einem fehlerhaften Verständnis von der Amtsaufklärungspflicht, an die Stelle des Beteiligten, was ihnen aber nicht zukommt.

Es gehört gerade zum notwendigen Wissen der Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten, was genau im Verfahren abläuft:

– Aus bestimmten Fragestellungen z. B. kann man erkennen, wohin aus vorläufiger Sicht des Gerichts „die Reise geht“.

– Aus der Art der Übersendung von Schriftsätzen an Beteiligte (nur „zur Kenntnis“ oder „zur eventuellen Stellungnahme“ oder mit „Aufforderung zur Stellungnahme“) kann man erkennen, wie sorgfältig das Gericht die Materie durchdringt oder ob dort Schriftsätze einfach nur weitergeleitet und dann abgeheftet werden bis kurz vor der mündlichen Verhandlung.

– Aus gerichtlicher Erinnerung an Beteiligte zur Vorlage einer Begründung oder Erwiderung kann man erkennen, ob und wie langmütig das Gericht mit (zumeist behördlichen) Beteiligten umgeht.

Wie soll man sonst z. B. eine Verzögerungsrüge (§ 198 GVG) sachgerecht anbringen, wenn man nicht einmal weiß, ob die Angelegenheit spruchreif ist bzw. ob das Gericht zu Unrecht davon ausgeht, dass keine Spruchreife vorliegt? Zur normalen Verfahrensdauer bei der Bearbeitung eines Berufungszulassungsantrages siehe z. B. BVerwG, ANA 2014, 28 – Dok 2088: Fünf Monate sind im Regelfall ausreichend.

Wir Advokatinnen und Advokaten sollten uns nicht darauf einlassen, dass ein Gericht § 87 Abs. 2 VwGO missachtet. Wie das Gericht gestimmt ist, kann man schon am Anfang daraus erkennen, ob uns das Gericht zusammen mit der Eingangsbestätigung der Klage auch unaufgefordert das Übersendungsschreiben an die Gegenseite mit den darin enthaltenen weiteren Aufforderungen übersandt hat. Auch wenn wir dann völlig zu Unrecht als obstinat betrachtet werden, wenn wir auf der Einhaltung der Verfahrensgrundrechte unserer Mandanten bestehen, schreckt uns das nicht.

Auch nehmen wir es nicht hin, wenn uns bei solchen Nachfragen angesonnen wird, doch Akteneinsicht in die Gerichtsakte zu beantragen. § 87 Abs. 2 enthält keine Holtschuld der Beteiligten, sondern eine Bringschuld des Gerichts!

Die hier beschriebenen Verfahrensweisen sind übrigens nicht beschränkt auf die Instanzgerichte. Bis hin zum Bundesverwaltungsgericht habe ich sie erlebt. Da kamen dann gewundene Begründungen, warum das eine oder das andere an Beteiligte gerichtete Schreiben doch nicht so wichtig sei. Das ist falsch. Für sorgfältige Prozessbevollmächtigte ist alles wichtig, wirklich alles!

advokat@aix-lex.eu

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

EMRK: Zeig Dein Gesicht

Viel Kontroverse hat diese Entscheidung des EGMR, ergangen mit 17:2 Stimmen (bei den letzteren befindet sich die deutsche Richterin Nußberger), hervorgerufen: Quer durch die Gazetten und teilweise entgegen den klassischen Schemata von progressiv vs. konservativ wurde kommentiert.

Es ging um das französische Verbot, in der Öffentlichkeit Bekleidung zu tragen, die das Gesicht völlig verhüllt. Ein Verstoß dagegen ist bußgeldbewehrt mit (nur) bis zu 150 Euro Geldbuße und/oder der Verpflichtung, einen Staatsbürgerschaftskurs zu besuchen.

Hierwegen beschwerte sich eine Muslima aus Frankreich beim EGMR mit Unterstützung von drei Anwälten aus dem Vereinigten Königreich. Die Beschwerdeführerin (Bf) machte (auf Rat ihrer Anwälte?) geltend, niemand zwingt sie, das zu tun, was sie tun möchte: Eine Burka oder einen Niqab (ein das Gesicht vollständig verhüllender Schleier, der nur zwei Augenschlitze frei lässt) zu tragen. Es sei ihr eigener freier Wille, sich auf diese Weise aus der Gesellschaft auszugrenzen, aufgrund ihres Verständnisses von der Religion und aus persönlichen Gründen. Die Bf erschien (auf Rat ihrer Anwälte?) auch nicht zur mündlichen Verhandlung am 27.11.2013 in Strasbourg. Sie wollte damit sehr deutlich machen, dass sie auch bei der Reise nach dort in der Gefahr steht, bußgeldrechtlich belangt zu werden.

Den Beschwerdegrund der „unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung“ (Art. 3 EMRK) wies der Menschenrechtsgerichtshof ohne Umschweife als unzulässig zurück. Die Beschwerdegründe „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ (Art. 8 EMRK) und „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ (Art. 9 EMRK) untersucht der EGMR aber sorgfältigst. Er folgte auch nicht jedem Argument der französischen Republik. Er akzeptierte aber das laizistische Argument Frankreichs, dass das Zeigen des Gesichts in der Öffentlichkeit Teil des dortigen gesellschaftlichen Konsens ist. Deshalb ist das, was der EGMR als Eingriff in die Religionsfreiheit ansieht, gerechtfertigt. Ein Verstoß gegen die EMRK liegt nicht vor. Damit dürften auch mögliche Verfahren gegen Belgien, welches eine ähnliche Regelung hat, derzeit keinen Erfolg versprechen.

EGMR, U. v. 1.7.2014, Az 43835/11 (S.A.S. / Frankreich)

Richter: Spielmann, Casadevall, Raimondi, Ziemele, Villiger, Zupancic, Steiner, Hajiye, Trajkovska, Bianku, Yudkivska, Nußberger, Mose, Potocki, Lemmens, Jäderblom, Pejchal, Fribergh

Fundstelle: Dokument 2135 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

In der Vergangenheit war der EGMR noch deutlicher, als er bereits das Verbot des Tragens eines Kopftuches z. B. durch Schülerinnen in Frankreich und Lehrerinnen in der Schweiz passieren ließ. Im Schweizer Fall, weil das Kopftuch das Vorleben eines Prinzips von der Ungleichheit von Mann und Frau bedeutet: Entscheidungen v. 4.12.2008, Az 27058/05 (Dögrü / Frankreich) & Az 31645/05 (Kervanci /

Frankreich); 15.2.2001, Az 42393/98 (Dahlab / Schweiz).

EMRK: Familienzusammenführung darf vom Staat nicht verzögert werden

In drei Fällen entschied der EGMR gegen Frankreich, weil das Land den Nachzug von Kindern zu ihren Eltern über Jahre verzögert hatte, was Verstöße gegen Artikel 8 EMRK darstellt.

Alle Betroffenen stammen aus Afrika und es gab nach Ansicht französischer Botschaften Unklarheiten bei den Geburtsurkunden.

Der EGMR weist darauf hin, dass es bedauerlicherweise Herkunftsländer gibt, in denen das Personenstandswesen nicht perfekt ist. Das darf aber nicht zu Lasten von Antragstellern gehen.

Zwei der Väter, die ihre Kinder bei sich haben wollten, sind anerkannte Flüchtlinge (aus Ruanda und DR Kongo). Gerade bei Flüchtlingen, hält der EGMR fest, ist die Familieneinheit ein grundlegendes und fundamentales Recht, um Menschen, die vor Verfolgung geflohen sind, ein normales Leben zu ermöglichen. Dies ist Konsens in vielen internationalen Rechtsnormen. Daraus folgt, dass die Bearbeitung von Anträgen schnellstens zu erfolgen hat sowie mit besonderer Sorgfalt.

Aber auch bei der dritten Person, einer Dame aus Kamerun, die mit einem Franzosen verheiratet in Frankreich lebt und ihre drei Kinder zu sich holen will, wird Frankreich verurteilt. Hier hatten die Behörden in Zweifel gezogen, dass die Geburtsurkunden authentisch seien. Sie waren neu ausgestellt worden, nachdem die ursprünglichen Urkunden verloren gegangen waren. Die Frau veranlasste dann sogar aus eigenem Antrieb eine DNA-Analyse, aus der sich ergab, dass die drei Kinder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von ihr abstammen.

In zwei der drei Fälle (der Flüchtling aus der DR Kongo und die Dame aus Kamerun) hatten die französischen Behörden Visa erteilt, nachdem die Menschenrechtsbeschwerde in Strasbourg eingegangen war. Das war aber zu spät.

In allen drei Fällen wurde Frankreich auch zur Zahlung Schadensersatzes verurteilt.

EMGR, U. v. 10.7.2014, AZ 52701/09 u. a.

(Mugenzi / Frankreich u. a.)

Presseerklärung in Englisch

Richter: Villiger, Nußberger, Zupancic, Power-

Forde, de Gaetano, Potocki, Jäderblom

Fundstelle: Dokument 2136 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das Anzweifeln der Echtheit von Urkunden, insbesondere aus afrikanischen Staaten, und damit die oft jahrelange Verzögerung beim Familiennachzug, ist auch in Deutschland ein „beliebtes“ Mittel. Auf diese Entscheidungen wird man sich auch bei uns beziehen können.

EMRK: Leihmutterchaft zu akzeptieren, wenn ausländisches Recht sie anerkennt

Anmerkungen von RA Thomas Oberhäuser, Ulm Eine Reihe von Ländern akzeptieren, dass von „Leihmüttern“ ausgetragene Kinder als leibliche Kinder der Wunscheltern registriert werden. Die Bedingungen sind sehr unterschiedlich. Auch innerhalb Europas.

Jetzt musste der EGMR entscheiden: Entspricht es der EMRK, dass Kinder zweier französischer Paare, die in Kalifornien bzw. Minnesota von einer Leihmutter geboren und nach Weisung eines US-Richters mit Geburtsurkunden ausgestattet wurden, in die die Wunscheltern als leibliche Eltern eingetragen sind, in Frankreich aufgrund eines Gesetzes nicht als Kinder der Wunscheltern gelten dürfen?

Der EGMR betont: Art. 8 EMRK schützt auch Kinder, die von einer Leihmutter geboren wer-

den. Ordnet sie ausländisches Recht den Wunscheltern zu, gebietet Art. 8 EMRK die Anerkennung solcher Entscheidungen.

In den entschiedenen Fällen ist zwar das Recht der Wunscheltern auf Schutz ihres Familienlebens nicht verletzt, weil sie mit ihren Kindern tatsächlich zusammen leben können. Anderes gilt aber für die Kinder: Da ihre rechtliche Stellung von der Anerkennung der ausländischen Entscheidung abhängt, verletzt die Versagung der Anerkennung solcher ausländischer Entscheidungen das Recht der Kinder auf Schutz ihres Privatlebens. Art. 8 EMRK schützt insoweit die eigene Identität der Kinder, ihre rechtliche Verbindung mit dem Aufenthaltsstaat, ihr Recht auf Erwerb der Staatsangehörigkeit der Eltern und ihr Recht, vollwertige Erben zu sein. Das gilt erst recht, wenn, wie hier, der Wunschvater auch der biologische Vater ist. Deshalb widerspricht die Versagung der Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidung dem vorrangig zu beachtenden Kindeswohl.

In Deutschland ist in Bezug auf Leihmutterchaften allerlei verboten. Allerdings nicht explizit die Anerkennung ausländischer Entscheidungen. Standesämter und Gerichte „behelfen“ sich bei deren Versagung bisher mit der Behauptung, es läge ein Verstoß gegen den ordre public vor. Schon bislang war dies mit Blick auf den nach Art. 8 Abs. 2 EMRK geforderten Gesetzesvorbehalt angreifbar. Nun aber steht fest: Wenn schon ein ausdrückliches gesetzliches Verbot der Anerkennung gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK verstößt, dann ist die Berufung auf ungeschriebenes Recht umso mehr ein Verstoß gegen die Menschenrechte. Entgegenstehende Entscheidungen sind aufzuheben.

Kinder von Leihmüttern sind rechtlich Kinder der Wunscheltern, wenn entsprechende Entscheidungen von ausländischen Behörden und Gerichten vorliegen. Das gilt entgegen anderslautenden Entscheidungen auch dann, wenn die Leihmutter verheiratet ist.

EGMR, U. v. 26.6.2014, Az. 65192/11 u. a.

(Mennesson / Frankreich u. a.)

Presseerklärung in Englisch

Richter: Villiger, Nußberger, Zupancic, Yudkivska,

De Gaetano, Potocki, Pejchal

Fundstelle: Dokument 2137 im Internet

EU-Recht: Arbeitnehmer bleibt auch, wer vorübergehend die Arbeit aufgibt

Eine im Vereinigten Königreich (UK) lebende Französin hatte zuletzt in Kindergärten gearbeitet. Kurz vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats gab sie diese Tätigkeit auf, weil die Arbeit zu anstrengend wurde. Drei Monate nach (vorzeitiger) Geburt ihres Kindes nahm sie wieder eine Arbeit auf.

Im Vorabentscheidungsverfahren war zu klären, ob die Dame „Arbeitnehmerin“ i. S. v. Art. 45 AEUV nach Aufgabe der zu schwer gewordenen Tätigkeit geblieben war.

Der EuGH bejaht dies: Der Umstand, dass sie während einiger Monate wegen der Schwangerschaft nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stand, spricht nicht dagegen. Erst recht dann nicht, wenn, wie hier, anschließend wieder eine Arbeitnehmertätigkeit aufgenommen wurde.

EuGH, U. v. 19.6.2014, C-507/12 (Saint Prix)

Richter: Tizzano, Borg Barthet, Levits, Berger,

Rodin

Fundstelle: Dokument 2138 im Internet

EU-Freizügigkeit von Drittstaaten endet erst mit Rechtskraft einer Scheidung

Hier eine Entscheidung, die sicher wieder manche ABH verärgern wird, weil sie festhält, dass die deutsche Diskriminierungspraxis gegenüber gemischt-nationalen oder rein ausländischen

Ehen im Bereich des Unionsrechts unzulässig ist. Der EuGH wiederholt, was er bereits 1985 entschied, (U. v. 13.2.1985, RS 267/83 (Diatta), NJW 1985, 2087):

Der Fall ist ziemlich ungewöhnlich: Ausgangspunkt war die in Irland geführte Ehe zwischen einer Französin und einem Nigerianer: Die Eheleute lebten nur ca. zwei bis drei Jahre zusammen. Als die Ehe scheiterte, zog zunächst die Französin aus und lebte mit einem anderen Mann zusammen. Anschließend tat dasselbe der Nigerianer und zog zu einer Irin. Erst 2009, ca. 10 Jahre nach Eheschließung, ließen sich die beiden scheiden.

Es ging um einen vor den Zivilgerichten geltend gemachten Amtshaftungsanspruch des Mannes, weil er nach sechsjähriger Tätigkeit aus dem staatlichen Postdienst entlassen worden war mit der Begründung, er habe keine gültige Arbeitserlaubnis.

Erst nachdem der EuGH im Fall Lissal (U. v. 7.10.2010, C-162/09, ANA 2010, 34 – Dok 1364) entschieden hatte, dass rechtmäßiger Aufenthalt zum Erwerb des EU-Daueraufenthaltsrechts auch mit Zeiten vor Inkrafttreten der Freizügigkeits-RL „belegt“ werden könnten, änderten die irischen Behörden ihre vorausgegangen Entscheidungen und erteilten dem Mann den begehrten langfristigen Aufenthaltstitel. Da hatte er seine Arbeit aber schon verloren.

Im Zivilrechtsstreit fragt nun der vorliegende High Court, ob ein Daueraufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige nach den Freizügigkeitsbestimmungen auch erworben werden könne, wenn Eheleute weniger als fünf Jahre zusammengelebt und sich anschließend anderen Partnern zugewandt und nicht mehr zusammen gelebt hatten.

Der EuGH ist kurz, knapp und deutlich:

Das eheliche Band kann erst dann als aufgelöst angesehen werden, wenn die zuständigen Stellen dies rechtskräftig vorgenommen haben. Bis dahin ist von der Existenz einer Ehe auszugehen, was für den Drittstaatsangehörigen die Fortdauer des abgeleiteten Freizügigkeitsrechts nach der Freizügigkeits-RL bzw. der früheren VO Nr. 1612/68 bewirkt.

EuGH, U. v. 10.7.2014, C-244/13 (Ogieriakhi)

Richter: Silva de Lapuerta, da Cruz Vilaca,

Arestis, Bonichot, Arabadjiev

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2139 im Internet

EU-Türkei – Stillhalteklauseln konkret: Fiktionswirkung der Antragstellung und Titelerteilung nach Ermessen

Ein türkischer Arbeitnehmer beantragte nach Scheidung die Verlängerung seines Aufenthaltstitels und scheidet zunächst im Eilverfahren, weil VG und OVG übersehen, dass der Verlängerungsantrag auch im Sinne des neuen Rechts „rechtzeitig“ gestellt worden war und weil Assoziationsrecht gar nicht zur Kenntnis genommen wurde. Dies wird im Abänderungsverfahren durch das VG korrigiert. Wichtig sind insbesondere die Ausführungen zu den Standstill-Klauseln:

– Aus § 21 Abs. 3 AuslG 1965 folgt, dass jeder (jedenfalls erstmalige) Erteilungsantrag die Fiktionswirkung auslöst, egal zu welchem Zeitpunkt er gestellt wurde. Deshalb kommt es für türkische Staatsangehörige nicht auf die Frage der „Rechtzeitigkeit“ an.

– Noch wichtiger: Nach § 2 Abs. 1 S. 2 AuslG 1965 durfte die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Anwesenheit Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt. Hier hatte die Behörde aber kein Ermessen ausgeübt, sondern schlicht die Verlängerung abgelehnt, weil der Ausländer noch kein ei-

genständiges Aufenthaltsrecht erworben habe. Ermessenserwägungen wird sie nachzuholen haben.

VG Aachen, B. v. 17.7.2014, 8 L 75/13
Richter: H. Addicks, Dabelow, Lange
Fundstelle: Dokument 2140 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Aus Sicht des europäischen Rechts ist dem Beschluss nur noch hinzuzufügen, dass es keinen Unterschied macht, ob sich der türkische Staatsangehörige aus heutiger Sicht „legal“ oder „illegal“ in Deutschland aufhält oder ob er „legal“ eingereist ist.

Bestimmte Gruppen von Ausländern sollten zwar schon vor 1976 bzw. vor 1980 nach der damals gültigen DV-AuslG 1965 ein Visum vor der Einreise einholen. Das Visum hieß damals „Aufenthaltsurlaubnis in der Form des Sichtvermerks“. Reiste ein Ausländer allerdings ohne Sichtvermerk ein, wurde dies nicht etwa – wie seit dem AuslG 1990 neu eingeführt – mit einem Verbot der Erteilung eines Aufenthaltstitels sanktioniert. Vielmehr ordnete § 21 Abs. 1 S. 2 für diese Fälle schnörkellos an, dass ein solcher Ausländer unverzüglich nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen hatte. Lagen dann die weiteren Voraussetzungen vor, wurde ihm auch trotz dem, was wir heute „Visumsverstoß“ nennen, die Aufenthaltserlaubnis erteilt. Das übersteht der Beschluss in seinem – unnötigen und hier nicht entscheidungserheblichen – obiter dictum (S. 5), wo zwei Entscheidungen des EuGH missverstanden werden.

Für die deutsche Rechtspraxis ganz wichtig mit Blick auf das Thema „verspätete“ Stellung eines (Verlängerungs-)Antrags ist auch noch dies: Immer mehr Behörden gehen dazu über, anlässlich der Vorsprache zwecks Antragstellung nicht sofort zu agieren und auch nicht das (vom Gesetz ohnehin nicht geforderte) Antragsformular entgegen zu nehmen. Vielmehr vergeben sie Termine, die oftmals nach Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels liegen. Nicht selten wird dann zum „Tag der Antragstellung“ derjenige des vergebenen Termins erklärt. Gerne behaupten ABH's manchmal auch, dass ein Antrag verspätet gestellt sei (zu einem solchen Fall s. OVG NRW, ANA 2011, 29 – Dok 1530).

Oft werden nicht einmal Aktenvermerke über die erste Vorsprache aufgenommen oder sie werden in irgendwelchen Vermerkspalten von Rechnersystemen „versteckt“. Ausdrücke hiervon werden den dem Gericht vorzulegenden Akten häufig nicht beigefügt. Zur Unzulässigkeit solchen Verfahrens s. VG Aachen, ANA 2006, 32 – Dok 560.

Anwaltliche (und richterliche) Sorgfalt erfordert es deshalb, dass Akten komplett gelesen werden, was im vorliegenden Fall weder durch den vertretenden Anwalt noch durch die Richter am VG und OVG NRW geschehen war.

StAG: Absehen von Sprachkenntnissen – Es zählt nur die aktuelle Situation

§ 10 Abs. 6 StAG verfügt schnörkellos, dass vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse abgesehen werden muss, wenn diese Voraussetzung wegen Krankheit, Behinderung oder Alter nicht erfüllt werden kann.

Manche Behörden versuchten daraus die Nachweisverpflichtung zu machen, dass der Spracherwerb in der Vergangenheit nicht schuldhaft unterlassen wurde. Wie nicht selten berief man sich dabei wieder mal auf Änderungsvorschläge des Bundesrates, die nicht Gesetz geworden sind.

Das BVerwG folgt dem OVG NRW (vgl. z. B. ANA 2013, 15 – Dok 1818): Es kommt ausschließlich auf die aktuelle Situation und nicht auf ein irgendwie geartetes „Verschulden“ in der Vergangenheit an.

BVerwG, U. v. 5.6.2014, 10 C 2.14

Richter: Prof. Dr. Berlit, Prof. Dr. Dörig,
Prof. Dr. Kraft, Fricke, Dr. Maidowski
Fundstelle: Dokument 2141 im Internet

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Familienangehörige von Deutschen: Wird es auch durch Kinder vermittelt?

Entgegen der Gesetzesbegründung und in Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Kommentarliteratur, bei letzterer allerdings ohne Begründung, wird häufig die Ansicht vertreten, dass das eigenständige Aufenthaltsrecht des § 31 AufenthG nach (heute) dreijährigem Aufenthalt nur Ehegatten erteilt werden könne.

Hier geht es um einen Kolumbianer, der mit einer Deutschen ein deutsches Kind hat. Sein Aufenthalt zur Ausübung der Personensorge hatte über drei Jahre in Deutschland gedauert. Dann meint die ABH, da die Eheleute getrennt sind und die Kindesmutter mit dem Kind vorübergehend für zwei Jahre als Lehrerin ins Ausland verzog, solle die bisherige Aufenthaltserlaubnis (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG) nachträglich verkürzt werden. Auch ein ca. vier Monate vor Ablauf des alten Aufenthaltstitels gestellter Verlängerungsantrag sei abzulehnen. Das VG und ihm folgend der VGH erläutern unter Heranziehung der Materialien, dass – wie im AuslG 1990 – durch den Verweis in § 28 auf § 31 AufenthG klargestellt werden sollte, dass Aufenthaltserfestigung auch bei Eltern deutscher Kinder (und damit logischerweise auch bei ausländischen Kindern deutscher Eltern) ermöglicht werden soll. Die hiermit zusammenhängenden Rechtsfragen sind sorgfältig in einem Hauptsacheverfahren zu klären.

Der Mann unterlag im Eilverfahren allerdings betreffend die von ihm begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels gegen die Versagung der Verlängerung, weil hier, da der Verlängerungsantrag vor Verkürzung des alten Aufenthaltstitels gestellt worden war, ohnehin aufschiebende Wirkung bestehe.

Einsender: RAin M. Ergül-Puopolo

VG Darmstadt, B. v. 4.4.2014, 5 L 1905/13.DA
Richter: Schild, Dr. Dienelt, Dr. Rumpf
Fundstelle: Dokument 2142 a) im Internet

HessVG, B. v. 10.7.2014, 3 B 730/14

Richter: Barke, Lehmann, Reiß

Fundstelle: Dokument 2142 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. zum Problem auch Philippsohn, Wer macht die Gesetze? Betrachtung am Beispiel des eigenständigen Aufenthaltsrechts, ANA 2007, 25, auf dessen Kritik sich das VG zu Recht beruft. Unverständlich – allerdings im Einklang mit der herrschenden Meinung – sind die Erwägungen zur nicht notwendigen Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Verlängerung des Aufenthaltsrechts. Es soll von Zufälligkeiten abhängen, ob die Verlängerung des alten Titels vor oder nach Befristung des ursprünglichen Titels begehrt worden war. Im ersten Fall aufschiebende Wirkung; im zweiten Fall keine aufschiebende Wirkung.

Das soll man einem normalen Menschen einmal erklären! Geschuldet ist solche Verirrung ausschließlich dem antidemokratischen Fehlverständnis vom Inhalt von § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG.

Für Berufskollegen ist allerdings wichtig, dass sie, solange diese Verirrungen existieren, daran denken, in den Fällen, in denen Anhörung wegen beabsichtigter Verkürzung des Aufenthaltstitels erfolgt (§ 28 VwVfG), sofort auch einen Verlängerungsantrag stellen!

Gesetzesänderung beim Kindernachzug: AA akzeptiert endlich die Rechtslage

Nach § 32 Abs. 3 AufenthG soll bei Einverständnis des anderen Elternteils Familiennach-

zug auch zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil ermöglicht werden.

Außenminister Steinmeier hat in einem Schreiben an die Staatsministerin Özgöz, Migrationsbeauftragte der Bundesregierung, am 28.4.2014 erklärt, dass Kinder, die unter § 32 Abs. 3 AufenthG n. F. fallen und ihre Anträge als Minderjährige gestellt hatten, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Visa erteilt bekommen. Dies mit Blick auf das Urteil des OVG Bln-Bbg (v. 27.2.2014, OVG 2 B 14.11, ANA 2014, 29 – Dok 2093 b). Zwischen den Zeilen erklärt der Außenminister auch, dass das BMI für die bisherige rechtswidrige Behandlung der Angelegenheit verantwortlich sei.

Mitteilung der Migrationsbeauftragten der Bundesregierung v. 21.5.2014

Verfasser: Dr. Michael Maier-Borst

Fundstelle: Dokument 2143 im Internet

Inhaftierte ohne Aufenthaltstitel haben Anspruch auf Duldung

Das einzig Positive an dieser Entscheidung ist die Feststellung, dass die Ausländerbehörde sich pflichtwidrig verhält, wenn sie einem Häftling, der nicht über einen Aufenthaltstitel verfügt, keine Duldung ausstellt. In diesem Fall kann der Nachweis, dass man sich während des Haftzeitraums geduldet in Deutschland aufgehalten hat, anderweitig, z. B. mit einer Bestätigung der ABH, geführt werden.

Viele Ausländerbehörden weigern sich, Duldungen auszustellen mit dem Argument, ein Häftling brauche das nicht. Der IM NRW hat diese falsche Ansicht sogar in einem Erlass geäußert. Das ist nunmehr obsolet, wie es Berufskollegen den Behörden schon seit Jahren sagen.

BVerwG, U. v. 25.3.2014, 5 C 13.13

Richter: Vormeier, Stengelhofen, Dr. Störmer,
Dr. Häußler, Dr. Fleuß

Fundstelle: Dokument 2144 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Hier ging es um die Frage, ob sich ein Ausländer nach § 8 Abs. 2a BAföG auch dann geduldet in Deutschland aufhielt, wenn ihm die ABH während der Haft keine Duldung erteilt hatte. Wegen der durch das BVerwG vorgenommenen Hinzuerfindung eines Tatbestandsmerkmals der Straffreiheit bei § 8 Abs. 2a BAföG ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

Unerlaubt Eingereiste: Rechtsschutz gegen Verteilungsentscheidungen

„Die Verteilungsentscheidung nach § 15 a Abs. 4 Satz 1 AufenthG darf erst vollzogen werden, wenn die – mit der Vorspracheverpflichtung zwingend verbundene – (Vor-)Entscheidung der Ausländerbehörde darüber, dass einer Verteilung entgegenstehende zwingende Gründe nicht vorliegen, vollziehbar ist.“

Unerlaubt Eingereisten wurde von der ABH aufgegeben, sich zu der zentralen Aufnahmebehörde für Asylbehörden (ZAS) zu begeben (§ 15 a Abs. 2 S. 1 AufenthG). Letztere wies anschließend die Betroffenen dem Land Schleswig-Holstein zu (§ 15 a Abs. 4 S. 1 AufenthG). Danach legten die Ausländer Unterlagen vor, die gegen eine Verteilungsentscheidung und für einen Verbleib in Bremen sprachen. Daraufhin setzte die ABH ihren Bescheid (Vorspracheverpflichtung) außer Vollzug. Die ZAS bestand jedoch darauf, dass die Ausländer nach Schleswig-Holstein zu gehen hätten.

Mit dem o. a. Leitsatz weist das Obergericht darauf hin, dass dann, wenn der Bescheid mit der Vorspracheverpflichtung der ABH nicht vollziehbar ist (hier wegen zwingender Gründe i. S. v. § 15 a Abs. 1 S. 6 AufenthG), auch die Verteilungsentscheidung (§ 15 a Abs. 4 S. 1 AufenthG) nicht vollzogen werden darf. Ansonsten drohen Rechtsschutzlücken.

OVG Bremen, B. v. 15.6.2014, 1 B 30/14

Richter: Prof. Alexy, Traub, Dr. Harich
Einsender: Richterkollegium des OVG
Fundstelle: Dokument 2145 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch OVG Nds., ANA 2011, 37 – Dok 1560.
Wichtig ist auch, daran zu erinnern, dass schon die Vorspracheverpflichtung nach § 15 Abs. 2 S. 1 AufenthG eine Entscheidung ist, bei der die Behörde Ermessen auszuüben hat.

Abschiebungsstopp Afghanistan

Mit diesem Erlass werden bis 27.1.2015 Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt: Weil nicht erkennbar ist, welche Gebiete befriedet sind, weil tausende von zivilen Opfern und Todesfällen zu beklagen sind, weil die Zentralregierung nicht in der Lage ist, das Gewaltmonopol des Staates durchzusetzen, weil Gefahr der Zwangsrekrutierung bei Rückkehr groß ist und weil die Versorgungslage höchst angespannt ist.

Erlass v. 28.7.2014:

Verfasser: Heideleore Pauly, Ministerium für Integration u. a. Rheinland-Pfalz
Einsenderin: Jutta Graf, Berlin
Fundstelle: Dokument 2146 im Internet

QRL: Ist Wohnsitzauflage bei subsidiär Schutzberechtigten rechtswidrig?

Das OVG NRW (ANA 2014, 8 – Dok 2018 a) hat geurteilt, dass (international) subsidiär Geschützte aufgrund der Qualifikations-RL nicht mit einer Wohnsitzauflage in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden dürfen. Das Nds. OVG hatte sich entgegenstehend positioniert. In drei Fällen hat das BVerwG nunmehr den EuGH um Auslegung ersucht. Bisher nur Pressemitteilung.

BVerwG, B. v. 19.8.2014, 1 C 1.14 u. a.

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 2147 im Internet

Italien: Können mittellose Personen mit Schutzstatus umziehen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) hat im Nachgang zu einem Urteil des dortigen Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG-CH) weitere Reisen in das südeuropäische Land unternommen. Das BVerwG-CH hatte erklärt, es sei wohl zutreffend, dass die Unterbringung und Unterstützung von Flüchtlingen in den „Anlandungsregionen“ problematisch ist, aber z. B. in Rom oder Mailand würde man genügend Unterstützung finden können.

Ergebnis der SFH: Anerkannte sind faktisch an den Ort ihres ersten Aufenthalts gebunden, weil ihnen als mittellose Personen anderenorts die Registrierung und die Leistung von sozialen Hilfen verweigert wird.

Bewegungsfreiheit in Italien für mittellose Personen mit Schutzstatus v. 4.8.2014

Verfasserin und Einsenderin:

Muriel Trummer, Rechtsdienst SFH
Fundstelle: Dokument 2148 im Internet

Dublin: Keine Verlängerung der Überstellungsfrist durch Eilantrag

Ein Berufskollege hat diverse positive Entscheidungen zu dem in der Überschrift genannten Problemkreis zusammengestellt.

Liste vom 5.8.2014

Verfasser und Einsender:

RAuN Klaus Walliczek, Minden
Fundstelle: Dokument 2149 im Internet

Dublin: Antragsteller darf doch Zuständigkeit überprüfen lassen

Anmerkungen von RA Rolf Stahmann, Berlin
Die Verletzung der in der Dublin II-Verordnung beschriebenen Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen sollen nach Auffassung vieler

Gerichte von den Betroffenen nicht angreifbar sein. Ihnen fehle es dazu am erforderlichen subjektiven Recht. Auch der Ablauf von Überstellungsfristen dürfe von Betroffenen in gerichtlichen Verfahren nicht angegriffen werden.

Dem tritt das Verwaltungsgericht Göttingen ausführlich mit sehr lesenswerter Begründung entgegen. Interessant ist insbesondere auch, dass das Gericht dieses ohne einen einzigen Hinweis auf eine mögliche Verletzung von Willkürverboten aus der GRC begründen kann.

Das Gericht folgt auch nicht der bislang noch überwiegenden Meinung, ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren führe wegen § 34 a Abs. 2 S. 2 AsylVfG dazu, dass die sechsmonatige Überstellungsfrist ab dem negativen Eilbeschluss erneut zu laufen beginnt.

VG Göttingen, B. v. 30.6.2014

Richter: Name leider entfernt
Einsender: RAuN Klaus Walliczek, Minden
Fundstelle: Dokument 2150 im Internet

Dublin: Überstellungsfrist wird durch Eilverfahren nicht unterbrochen

Wie im Fall des VG Göttingen, s. vorstehende Entscheidung, wird auch hier nach Ablauf der 6-Monatsfrist zur Überstellung die aufschiebende Wirkung der Klage im Abänderungsverfahren angeordnet, weil ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren nicht dazu führt, dass die Überstellungsfrist danach neu zu laufen beginnt.

VG Frankfurt/O., B. v. 31.7.2014, 4 L 540/14.A

Richter: Althans
Einsender: RA Rolf Stahmann
Fundstelle: Dokument 2151 im Internet

Afghanistan – Apostasie

Ein afghanisches Ehepaar kommt über Belgien nach Deutschland. Hier wird das zweite Kind geboren und hier wird die Familie 2013 getauft. Den Glaubensübertritt begründen die Eltern glaubhaft mit ihren unmenschlichen Erlebnissen mit dem Islam in der Heimat.

Die Kammer entscheidet in der Sache, weil Deutschland zuständig geworden ist, denn das BAMF hatte erst 13 Monate nach Einreise der Familie ein Übernahmearbeiten an Belgien gestellt. Die Kammer entschließt sich auch zum Durchentscheiden – entgegen der Rechtsprechung des OVG NRW – weil anderes dem Konzentrations- und Beschleunigungsgrundsatz zuwider liefe.

Ehemalige Moslems, die vom Glauben abfallen, droht in Afghanistan Verfolgung aus religiösen Gründen. Deshalb wird zur Flüchtlingsanerkennung verpflichtet.

VG Gelsenkirchen, U. v. 22.5.2014, 5a K 5709/13.A

Richter: Dr. Pesch, Lütz, Friesen
Einsender: RA Clemens Roß, Essen
Fundstelle: Dokument 2152 im Internet

Irak – Verfolgungsgefahr von Yezidi

Die barbarischen Mörderbanden des „Islamischer Staat“ (IS oder ISIS) haben besonders Jesiden und Christen ins Visier genommen. Hier aktuelle Informationen von Gerichten:

Nach vollständiger Ablehnung des Antrags durch das BAMF wollte man von dort während des Klageverfahrens nur internationalen subsidiären Schutz zuerkennen. Das VG Köln verurteilt jedoch zur Erteilung des Flüchtlingsstatus an einen irakischen Kurden, der (schon) 2011 eingereist war, von Nachstellungen und Verletzungen durch Araber berichtet hatte und überdies traumatisiert ist.

Weitergehend das VG Hannover. Es geht davon aus, dass Jesiden aus der Provinz Ninive (Mossul) einer Gruppenverfolgung aus religiösen Gründen unterliegen.

Das OVG NRW regt beim BAMF an, beim Herkunftsgebiet Sinjar von Gruppenverfolgung auszugehen.

VG Köln, U. v. 15.8.2014, 18 K 981/14.A

Richter: Dierke
Einsenderin: RAin Stefanie Thume, Köln
Fundstelle: Dokument 2153 a) im Internet

VG Hannover, U. v. 15.8.2014, 6 A 9853/14

Richter: Leider nicht bekannt
Einsenderin: RAin Stefanie Thume, Köln
Fundstelle: Dokument 2153 b) im Internet

OVG NRW, Schreiben an BAMF vom 26.8.2014 im Verfahren 9 A 1385/14.A

Richter: Dr. Hausen
Einsender: RAuN Klaus Walliczek, Minden
Fundstelle: Dokument 2153 c) im Internet

Serbien – Flüchtlingsstatus für Roma wegen asylerblicher Verfolgung

Hier eine weitere Entscheidung betreffend ein Land, welches die Bundesregierung zum „sicheren Herkunftsland“ erklären möchte:

Nachfolgend zu seiner Entscheidung von März 2014 (ANA 2014, 20 – Dok 2058 a) setzt sich der Richter mit der neuen Argumentationslinie des BAMF, wonach das Menschenrecht auf Ausreisefreiheit doch nicht so wichtig sei, auseinander. Er weist dies gerade unter Hinweis auf die deutsche Geschichte deutlich zurück.

Dass die Strafnorm des serbischen StGB, die die Ausreisefreiheit beschränkt, überhaupt nicht angewendet werde, wie das BAMF behauptet, ist rein spekulativ. Dies kann erst nach einem längeren Zeitraum beurteilt werden.

VG Stuttgart, U. v. 28.5.2014, A 11 K 1996/14

Richter: Prof. Bader
Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen
Fundstelle: Dokument 2154 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu der neuen Argumentationslinie des BAMF zur relativen Unwichtigkeit der Ausreisefreiheit s. ANA 2014, 42 – in diesem Heft.

Syrien – Christen: Gruppenverfolgung

Die christliche Minderheit in Syrien steht zwischen allen Fronten. Wegen der Privilegien, die sie früher (anders als in anderen islamischen Staaten) unter dem Diktator Assad genoss, stehen Christen heute unter dem Generalverdacht, sich (noch) zu diesem zu bekennen. Wenn sie nicht zu den Aufständischen übertreten, sind sie in Gefahr.

VG Gießen, U. v. 17.7.2014, 2 K 3472/12.GI.A

Richterin: Deventer
Einsender: RA Clemens Roß, Essen
Fundstelle: Dokument 2155 im Internet

Neues Handbuch zum Schutz von Staatenlosen

Hiermit ersetzt UNHCR seine früheren „Guidelines“ von 2012. Es sind enthalten u. a. Hinweise zu den Themen Staatenlosigkeit allgemein, Feststellung der Staatenlosigkeit, Statusentscheidungen/Asylentscheidungen, Ausweisung. Die Veröffentlichung ist auf Englisch. Außerdem hat UNHCR einen Trainingskurs zum selben Thema ins Netz gestellt. Dieser ist in Englisch verfügbar auf der Internetseite von UNHCR.

Handbuch: Schutz von Staatenlosen 2014
Autor: UNHCR

Einsender: ELENA, Brüssel
Fundstelle: <http://www.refworld.org/docid/53b676aa4.html> & Dokument 2156 im Internet

BVFG: Deutsche Staatsangehörige müssen Aufnahmebescheid vor Ausreise nicht abwarten

Das Obergericht entscheidet, dass in Fällen von Personen, die deutsche Staatsangehörige sind und ohne Aufnahmebescheid einreisen, bei

Antragstellung in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Ausreise ein Aufnahmebescheid aus Härtefallgründen (§ 27 Abs. 1 S. 2 BVFG) zu erteilen ist. Das vom Gesetz vorgesehene Aufnahmeverfahren berechtigt nicht, die Freizügigkeit deutscher Staatsangehöriger einzuschränken.

Im konkreten Fall hatte eine in der ehemaligen Sowjetunion lebende Frau 2003 zunächst einen Staatsangehörigkeitsausweis vom Bundesverwaltungsamt erhalten. 2004 gelangte sie nach Deutschland. Erst 2010 beantragte sie einen Aufnahmebescheid. Sie war wegen Krankheit erwerbsunfähig geworden und wollte erreichen, dass, wie bei Spätaussiedlern üblich, die Jahre der Arbeit im Aussiedlungsgebiet für die deutsche Rente angerechnet werden.

Das OVG bescheidet sie allerdings im Ergebnis negativ, weil ein Zusammenhang zwischen dem Verlassen der Aussiedlungsgebiete und der Beantragung des Spätaussiedler-Status nicht mehr gegeben war.

OVG NRW, U. v. 10.3.2014, II A 1966/13

Richter: Leider nicht bekannt

Einsenderin: Dr. Elke Tiefeler-Marenda, Freiburg
Fundstelle: Dokument 2157 im Internet

EuGH zu Abschiebungshaft: Vollzug in gewöhnlicher JVA absolut unzulässig

U. a. aufgrund des Vorlagebeschlusses des BGH (ANA 2013, 41 – Dok 1929) hat der EuGH über diese Frage entschieden.

Generalanwalt Bot hatte bereits in seinen Schlussanträgen vom 30.4.2014 die Richtung in ungewöhnlich deutlicher Sprache vorgezeichnet: Er nannte die Unterbringung von Minderjährigen zusammen mit jugendlichen Straftätern oder von weiblichen Migranten in einer Frauenhaftanstalt nicht nur rechtswidrig, sondern auch „*shockierend*“ (Rn 111). Er wies auch die Behauptung, dass angebliche Freiwilligkeit einer solchen Unterbringung die Situation von inhaftierten Migranten verbessern könne, deutlich zurück. Es sei „*im Hinblick auf die Grundrechte mehr als gewagt*“, Derartiges zu behaupten (Rn 197).

Und so entschied der EuGH: Ein (föderaler) Mitgliedstaat darf sich nicht auf das Fehlen spezieller Hafteinrichtungen in einem Teil seines Hoheitsgebiets berufen, um abzuschiebende Drittstaatsangehörige in gewöhnlichen Haftanstalten unterzubringen.

Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene in solche Unterbringung einwilligt.

EuGH, U. v. 17.7.2014, C-473/13 u. a. (Bero u. a.)

Richter: Skouris, Lenaerts, Tizzano, Silva de Lapuerta, von Danwitz, Borg Barthet, Saffjan, Rosas, Arestis, Malenovskiy, Svaby, Vajda, Rodin

Fundstelle: Dokument 2158 im Internet

Abschiebungshaft: NRW widersetzt sich kurzfristig dem EuGH

Wohl nur noch historischen Wert hat der hier zur Kenntnis gegebene Erlass des IM NRW. Nur 4 Tage nach der vorstehenden Entscheidung des EuGH erklärte er trotzköpfig, Abschiebungshaft in NRW werde weiterhin in der JVA Düren vollzogen, es hätten ja mehrere Landgerichte anders entschieden.

MIK NRW, Erlass v. 21.7.2014

Verfasserin: OARin Lohmann

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 2159 im Internet

Abschiebungshaft ist abzulehnen, wenn Unterbringung in JVA droht

Nur 8 Tage nach der vorstehenden Entscheidung des EuGH hat nun der BGH entschieden:

– Der Haftrichter muss die Anordnung von Sicherungshaft ablehnen, wenn absehbar ist, dass

der Betroffene entgegen den Vorgaben des Unionsrechts untergebracht werden wird.

– Ab- und Zurückschiebungshaft darf in Deutschland nur in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen werden.

– Die Unterbringung der von Ab- oder Zurückschiebung Betroffenen in einem Gebäude auf dem Gelände einer gewöhnlichen Haftanstalt ist keine Unterbringung in einer speziellen Hafteinrichtung nach der Rückführungs-RL.

BGH, B. v. 25.7.2014, V ZB 137/14

Richter: Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Roth,

Dr. Brückner, Weinland, Dr. Kazele

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 2160 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Erst nach dieser Entscheidung hat z. B. der IM NRW entschieden, dass dem EuGH-Urteil zu folgen sei. Anstatt sich allerdings um eine Unterbringung von Abschiebungshäftlingen im eigenen Bundesland zu kümmern, wurden Häftlinge nach Berlin verschubt.

Aus der Verschiebung ergeben sich neue gravierende Probleme, weil der Kontakt zu Angehörigen und Anwälten kaum noch aufrecht zu erhalten ist. Häftlinge sind deswegen bereits in den Hungerstreik getreten.

Überstellungshaft:

Die Meisten werden zu Unrecht inhaftiert

Stahmann (ANA 2014, 1) war der Erste und zunächst Einzige, der darauf hingewiesen hat, dass Art. 28 Dublin III verlangt, dass die Kriterien für Fluchtgefahr oder Entziehungsabsicht eines Betroffenen durch den nationalen Gesetzgeber festgelegt werden müssen. Solange das nicht geschehen ist, sind die meisten auf der Grundlage von § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG ergangenen Abschiebungshaftbefehle europarechtswidrig. So entscheidet auch der BGH: Ein nationales Rechtsregime, wie derzeit vom AufenthG vorgesehen, ist seit Inkrafttreten von Dublin III am 1.1.2014 nicht mehr zulässig. Der Gesetzgeber hat die notwendigen Kriterien nicht durch formelles Gesetz festgelegt. Interpretierendes Richterrecht ist nicht ausreichend. Deshalb ist auch § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AsylVfG derzeit obsolet. Einer Vorlage an den EuGH bedurfte es nicht, da die Rechtslage klar und eindeutig ist.

BGH, B. v. 16.6.2014, V ZB 31/14

Richter: Dr. Stresemann, Dr. Czub, Dr. Brückner,

Weinland, Dr. Kazele

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2161 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Diese Entscheidung bedeutet zugleich eine erneute Ohrfeige für das BMI: Dessen Staatssekretär, Dr. Schröder, hatte am 17.3.2014 auf eine parlamentarische Anfrage erklärt, die derzeitige nationale Regelung werde von der Dublin III-VO nicht verdrängt, weil sie notwendig sei, „um der Verordnung zu ihrer Wirksamkeit zu verhelfen“ (ANA 2014, 22).

Trauriges

Ausreisefreiheit ein Menschenrecht?

Wohl schon – aber nicht so wichtig!

Warum die Missachtung dieses Menschenrechts vernachlässigbar sei, wird in einer Publikation des BAMF erklärt: Weil es ja nur im Vierten Zusatzprotokoll (4. ZP) zur EMRK steht und nicht in der Konvention selber: „*Schon dies spricht dagegen, das Recht auf Ausreise im flüchtlingsrechtlichen Sinn als jedenfalls „grundlegendes“ Menschenrecht einzustufen*“. Das 4. ZP gilt seit 1968. Interessante Erfindung einer „Normenhierarchie“ innerhalb der EMRK!

Aus Sicht des BAMF gibt es noch einen weiteren Grund: Das 4. ZP hätten ja gar nicht alle

Vertragsstaaten der EMRK unterzeichnet und ratifiziert. Stimmt: Griechenland, die Schweiz, die Türkei und das Vereinigte Königreich fehlen. Gilt es deshalb in Deutschland nicht?

Dass dieses Menschenrecht auch in Art. 13 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 steht, muss man dann wohl gar nicht mehr erwähnen. Ist ja so wieso nur „soft law“.

Auch dass Schleppertätigkeit in Serbien unter Strafe gestellt wird, wenn man damit jemanden hilft, das Land zu verlassen und anderswo Asyl zu beantragen, mache eigentlich nichts. Die Ausreisefreiheit sei ja nur nachrangig.

Einen Blick in unsere jüngere Geschichte, als es noch die DDR gab, versagt man sich natürlich auch. Sonst müsste man erkennen, dass noch vor gar nicht so langer Zeit Fluchthelfer und Schleuser (heute oft als Teil eines kriminellen Netzwerks verunglimpft) hoch geachtet waren. Sie durften sogar ihre Honorare einklagen, wobei 13.000 bis 15.000 D-Mark als durchaus angemessen galten (BGH NJW 1980, 1574). Das auch in Fällen, in denen einer, der die DDR verlassen wollte, einfach nur sein „Menschenrecht auf Westfernsehen“ verwirklichen wollte.

Kann denn, was damals Recht war, heute Unrecht sein, möchte man mit den Worten eines Ex-Nazi fragen, der später Ministerpräsident eines deutschen Bundeslandes wurde.

Ins Netz gestellt wird auch ein Artikel des Einsenders im letzten Heft von Pro Asyl, der sich intensiver mit dem Thema befasst.

Auszüge aus BAMF-Entscheiderbrief 6/2014

Verfasser: Wolfgang Heindel

Einsender: Bernd Mesovic, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 2162 a) im Internet

Artikel aus Rundbrief 2/2014 von Pro Asyl

Verfasser: Bernd Mesovic, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 2162 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das Verfassungsgericht von Mazedonien hat unter Hinweis auf diverse internationale Rechtsnormen entschieden, dass ein Gesetz gegen die dortige Verfassung verstößt, welches die Ausreise untersagt oder die Ausstellung von Reisepass oder Ausreisevisum verweigert, wenn der Staatsbürger gegen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen eines anderen Staates verstößt und deswegen abgeschoben oder ausgewiesen wurde. Das Urteil wird in einer Arbeitsübersetzung von Pro Asyl ins Netz gestellt.

Verfassungsgericht der Republik Mazedonien,

U. v. 25.6.2014 Nr. 189/2012-0-0

Richter: Gosheva, Gaber-Damjanova, Darlishta,

Ivanovski, Josifovski, Markudova und Starova

Fundstelle: Dokument 2162 c) im Internet

Selbstentleibung der Justiz: Visumerteilung ein Willkür- oder Gnadenakt?

Der Richter, der dem EuGH in der Sache *Koushaki* (U. v. 19.12.2013, C 84/12, zur Bewertung s. ANA 2014, 6 – Dok 2002) die Fragen zur Auslegung des Visa-Kodex vorgelegt hatte, weist nun die Klage des Mannes ab. Es hat den Anschein, als sei der Richter über alle Maßen frustriert, weil die Antwort des EuGH, wie leider gelegentlich, etwas weniger deutlich ausgefallen ist als erwartet. Nach Ansicht des Richters könnten die deutschen Behörden schalten und walten, wie sie wollen, das habe der EuGH so entschieden: Zitate aus dem Urteil: „*Der Antragsteller hat allenfalls dann einen Anspruch auf ein Visum, wenn die Behörde ihm ein Visum erteilen will. Die Voraussetzungen, unter denen sie es will, darf sie selbst setzen und dann frei entscheiden, ob sie im Einzelfall erfüllt sind.*“ Und weiter: „*Dazu darf die Behörde nach der maßgeblichen Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof*

als eine Anwendungsvoraussetzung eine familiäre und/oder wirtschaftliche Verwurzelung bestimmen und die ihr bekannten Tatsachen beliebig dahin würdigen, ob die erforderliche Verwurzelung vorliegt. Sie darf – wie bisher üblich – Kinderlose und Unverheiratete für ungenügend verwurzelt ansehen, weil sie keine Kinder haben und nicht verheiratet sind. Eltern erwachsener Kinder darf sie so ansehen, weil ihre Kinder erwachsen und nicht mehr betreuungsbedürftig sind. Eltern kleiner, betreuungsbedürftiger Kinder darf sie so ansehen, weil sie mit ihrem Reisewunsch belegen, dass die Bindung zu den Kindern zu schwach ist oder zu erwarten steht, dass sie ihre Kinder nachholen werden. Ähnliches gilt für alleinreisende Ehegatten. Vermögenslose darf sie für ungenügend wirtschaftlich verwurzelt ansehen. Vermögende darf sie gleichermaßen einschätzen, weil ihr Vermögen ins Ausland transferiert oder von dort aus verwaltet werden kann. Wer arbeitslos ist, darf von ihr für ungenügend wirtschaftlich verwurzelt gehalten werden. Wer Arbeit hat, kann so betrachtet werden, weil sie zu schlecht entlohnt wird. Wer gut bezahlte Arbeit hat, kann so gewürdigt werden, weil er im Schengen-Ausland besser bezahlt würde. Alte Menschen können als in ihren Heimatländern nicht verwurzelt bezeichnet werden, weil die dortige Krankenversorgung und Altenpflege zu schlecht ist. Jungen Menschen können dort als nicht ausreichend verwurzelt betrachtet werden, weil sie aus ihrem Leben an besserer Stelle mehr machen wollen.“

All diese Argumente werden tatsächlich so immer wieder vom AA vorgetragen. Der Einschätzung durch das Gericht scheint aber ein deutliches Fehlverständnis der Luxembourger Entscheidung und des europäischen Rechts zugrunde zu liegen: Der EuGH hat (Rn 72) erklärt, dass ein Visumantragsteller den Nachweis führen können muss, dass Zweifel an seiner Rückkehrabsicht nicht bestehen.

Außerdem hat er es ausdrücklich dem nationalen Richter überlassen, im Rahmen seiner Zuständigkeit die volle Wirksamkeit des Unionsrechts sicher zu stellen, damit es nicht zu unionsrechtswidrigen Ergebnissen kommt und einem Visumantragsteller nicht Gründe für die Verweigerung des Visums entgegen gehalten werden, die mit Unionsrecht nicht vereinbar sind (Rn 75 ff.).

Der EuGH hat also die Tore weit geöffnet, mit der im deutschen Recht vorgesehenen Verpflichtungsklage Behörden zu zwingen, den Visakodex einzuhalten und nicht aus dort nicht vorgesehenen Gründen Visa abzulehnen. Außerdem sieht auch Art. 47 Abs. 1 GRC vor, dass Rechtsbehelfe wirksam sein müssen.

VG Berlin, U. v. 27.3.2014, VG 4 K 35.11 V

Richter: Paternann

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2163 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Eine etwas vorsichtiger Bewertung der EuGH-Entscheidung findet sich in einer Anmerkung von Huber, NVwZ 2014, 239.

EuGH vergisst, was faire Verfahren sind

Die Redaktion hätte sich noch vor kurzem nicht träumen lassen, einmal eine Entscheidung des europäischen Gerichts in dieser Rubrik zu veröffentlichen:

Nach der Familienzusammenführungs-RL (FZF-RL) können Mitgliedstaaten das Höchstalter für die Familienzusammenführung auf 21 Jahre festsetzen. Österreich hat das getan. Hier der Fall:

Am 3.9.2010 beantragte eine afghanische Frau die Familienzusammenführung zu ihrem Ehemann. Der wurde erst am 1.1.2011 21 Jahre

alt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 9.3.2011 (!) abgelehnt. Begründung: Zum Zeitpunkt der Antragstellung sei der Ehemann noch nicht 21 Jahre alt gewesen.

Der Österreichische Verwaltungsgerichtshof wollte vom EuGH wissen, ob das mit Art. 4 Abs. 5 der FZF-RL vereinbar ist.

Man soll es nicht glauben, der EuGH bestätigt die Rechtsauffassung der österreichischen Regierung: Es sei dem nationalen Recht überlassen, den maßgeblichen Zeitpunkt festzusetzen. Das würde auch den Grundsätzen von Gleichbehandlung und Rechtssicherheit entsprechen, denn es „ermöglicht nämlich das Anknüpfen an den Zeitpunkt der Antragstellung, die Gleichbehandlung aller Antragsteller zu gewährleisten, die sich zeitlich in der gleichen Situation befinden, indem sichergestellt wird, dass der Erfolg eines Antrags in erster Linie von Umständen abhängt, die in der Sphäre der Antragsteller liegen, nicht aber von Umständen, die in der Behördensphäre liegen, wie die Dauer der Bearbeitung des Antrags.“

Wie bitte? Man könnte das ja noch verstehen, wenn Österreich den Antrag vor Erreichen des 21. Lebensjahres des Mannes abgelehnt hätte. Aber so? Wie soll es eigentlich mit dem Prinzip der Verfahrensfairness in Einklang stehen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung die Voraussetzungen eines Anspruchs vorliegen, dieser aber trotzdem zurückgewiesen wird.

EuGH, U. v. 17.7.2014, C-338/13 (Noorzia)

Richter: Silva de Lapuerta, da Cruz Vilaca,

Arestis, Bonichot und Arabadjiev

Einsender: RA Thomas Oberhäuser

Fundstelle: Dokument 2164 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Im Urteil des EuGH vom 26.10.2006 (C-4/05 (Güzeli), ANA 2007, 2 – Dok 589) hatte der EuGH sich dazu positioniert, was „maßgeblicher Zeitpunkt“ für den Anspruch auf Verlängerung des Aufenthaltstitels ist. Hiermit widersprach er dem Versuch einer Festlegung des maßgeblichen Zeitpunkts auf denjenigen der Behördenentscheidung. Das BVerwG wollte damit den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer für die Zeit zwischen Ablauf des AT und meist erst späterer Entscheidung der ABH als nicht mehr legal definieren, um diesen die Segnungen europäischer Normen vorenthalten zu können. Der EuGH erklärte, dass maßgeblich der Zeitpunkt der Antragstellung sei, weil ansonsten Rechte verloren gingen.

Im hier entschiedenen Fall hätte die Situation genau umgekehrt beurteilt werden müssen.

Yezidi aus dem Irak: Hört das BAMF keine Nachrichten?

Mitte Juni 2014 nahmen die Terrorbanden des „Islamischer Staat“ (IS oder ISIS) die Stadt Mossul ein. Am 3.8.2014 fand das Massaker von Sindsjar statt.

Am 1.8.2014 verfasste das BAMF im Fall eines Jesiden, zugehörig zur Kaste der „Sheikh“, der aus einem Dorf nahe Mossul stammt und an Morbus Bechterev leidet, einen (vollständigen) Ablehnungsbescheid. Dieser wurde aber erst am 12.8.2014, mutmaßlich nach der beim BAMF üblichen „Qualitätssicherung“, abgesandt. Das BAMF empfiehlt dem Mann, er solle doch in den Nordirak gehen, das läge ja ohnehin in der Nähe seines Herkunftsorts. Und dann weiter: „Es ist dort nicht nur die Sicherheitslage stabil; auch die wirtschaftliche Situation dort zeichnet sich durch eine gewisse Prosperität aus und gewährleistet insgesamt günstige Rahmenbedingungen für eine Niederlassung des Antragstellers dort und auch dafür, dass er sich aus eigener Tätigkeit heraus das wirtschaftliche Existenzminimum sichert.“

Günstige Rahmenbedingungen für eine Niederlassung? Es muss die Frage gestellt werden, ob man beim BAMF keine Zeitungen liest? Und was macht dort die Qualitätssicherung?

BAMF, Bescheid v. 1.8.2014, AZ 5617412 – vF

Verfasser: Herr D. van Führen

Einsenderin: Rain Stefanie Thume, Köln

Fundstelle: Dokument 2165 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zur Frage der (Gruppen-)Verfolgung von Yezidi aus dem Irak s. ANA 2014, 41 – in diesem Heft. Wiederholt sich hier, was vor einigen Jahren betreffend den Kosovo passierte? Damals lehnte das BAMF Asylanträge ab, als schon die Bomber flogen. Die Gründe, die zum Eingreifen der NATO geführt hatten, würden gar nicht existieren.

Jüngst allerdings hört man aus dem BAMF, dass über eine neue Linie bei Jesiden nachgedacht wird.

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Deutschlands wilder Osten: Rechtsstaat ist so ärgerlich!

Wieder ein Fall von *RiAG Pech aus Görlitz*, dort für Abschiebungshaft zuständig. Siehe bereits ANA 2014, 10 – Dok 2032 d): Damals schon äußerte der Richter Zweifel, ob eine wirksame Bevollmächtigung vorläge. Die Vollmacht sei dem Häffling ja nicht übersetzt worden. Solche Überlegungen hat der BGH für unzulässig erklärt (ANA 2014, 10 – Dok 2032 a).

Hier der Fall: Gegenüber einem georgischen Staatsangehörigen verhängte das AG Görlitz zunächst einstweilige Zurückziehungshaft für einen Monat. Am 12.11.2013 meldete sich dessen Verfahrensbevollmächtigter, beantragte Akteneinsicht und legte Rechtsmittel ein. Schon einen Tag später wird dem von *Herrn Pech* nicht abgeholfen. Akteneinsicht? Paperlapp!

Am 18.11.2013 beantragt die Bundespolizei Sicherungshaft. Der Richter setzt den Termin fest auf den 21.11.2013 um 13:00 Uhr, *Az 11 XIV 85/13 B*. Hiervon wird er in Hannover residierende Bevollmächtigte erst am 21.11.2013 um 9:16 Uhr per Telefax unterrichtet. Er faxt sofort zurück, dass er unter keinen denkbaren Umständen um 13:00 Uhr in Görlitz sein kann.

Das schert *Herrn RiAG Pech* ja nun überhaupt nicht. Er führt die Anhörung von 13:30 bis 14:37 Uhr durch. Hauptgegenstand sind Details zur Frage, ob der Georgier seinen Anwalt kennengelernt hat, ob die Unterschrift unter der Vollmacht von ihm stammt, was er sonst von dem Bevollmächtigten weiß etc. Der Mann erklärt u. a.: „Ich bin zum Sozialarbeiter in der Abschiebeeinrichtung gegangen und habe den gefragt wegen des Rechtsanwaltes, dessen Namen ich von anderen Inhaftierten gehört habe. An den Namen des Anwaltes kann ich mich nicht mehr erinnern.“ Am selben Tag verfasst der Amtsrichter einen Aktenvermerk, in dem es heißt: „(...) bestehen erhebliche – derzeit nicht ausräumbare – Zweifel an der Wirksamkeit der erteilten Vollmacht. Der Betroffene kennt RA Fahlbusch nicht (er erinnert sich nicht einmal an dessen Namen), der Vordruck der Vollmacht wurde ihm durch einen Sozialarbeiter lediglich zur Unterschrift ohne vorherige Übersetzung (ein Nachweis dafür existiert nicht) vorgelegt, der Betroffene konnte auch nicht sagen, was er unterschrieben hat,

nur seine Unterschrift hat er wiedererkannt.“ Schon das ein erneuter Verstoß gegen die Rechtsprechung des BGH.

Das LG Görlitz mag aber auch an der Anhörung ohne Anwalt nichts Schlimmes finden. Durch die *Vorsitzende Richterin am LG, Frau Preuß*, entscheidet es zum *Az 2 T 191/13*, die Gebote des fairen Verfahrens seien eingehalten worden, denn der Betroffene hätte auf der Anwesenheit seines Anwalts bestehen können. Außerdem kenne der Betroffene den Anwalt ja gar nicht. Und es gab auch die Möglichkeit, schriftsätzlich vorzutragen.

Das ist dem BGH wieder einmal zu viel. In einer Leitsatzentscheidung zum *Az V ZB 32/14* stellt er dies fest:

„Einem Verfahrensbevollmächtigten muss unter dem Gesichtspunkt des fairen Verfahrens die Möglichkeit eingeräumt werden, an dem Termin zur Anhörung des Betroffenen teilzunehmen. Das Recht auf Teilnahme wird nicht gewährt, wenn lediglich die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme besteht.“

Vielleicht hatte man sich vor 25 Jahren, als die friedliche Revolution in Leipzig ihren Ausgang nahm, die Rechtsstaatlichkeit ja so nicht vorgestellt, wobei wir nicht einmal wissen, ob *Richter Pech* damals schon dafür oder noch dagegen war oder es sein konnte. Nun warten wir jedenfalls alle gespannt darauf, wann auch an der deutschen Ostgrenze rechtsstaatliche Zustände einkehren oder was *Richter Pech* sich als Nächstes ausdenkt, um Anwälte zu behindern und Abschiebungshäftlinge zu kujonieren.

Schändlicher Umgang mit Flüchtlingskindern nur unwesentlich verändert

Wir hatten berichten müssen über die Art und Weise, wie die *Jugendrichterin am AG Nürtingen, Frau Astrid Hagen*, einen schwer traumatisierten minderjährigen Flüchtling wegen dessen Einreise aus Griechenland zu 6 Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt hatte (ANA 2010, 32). Vom VG Stuttgart wurde das Urteil später als von Rechtskenntnissen ungetrübt beschrieben (ANA 2010, 21 – Dok 1301). Über die Spruchfähigkeit dieser Richterin wird auch bundesweit, z. B. in der Broschüre „Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen“ (ANA 2013, 27 – Dok 1867) berichtet. Hier nun wieder ein Fall, der vor diese Richterin gelangte, *Az 21 Cs 32 Js 114337/12 jug*:

Ein Heranwachsender aus Syrien entkommt der Hölle von Aleppo und reist über Griechenland im Frühjahr 2012 nach Deutschland ein. Der Schlepper hatte ihm einen bulgarischen Ausweis gegeben, den er auf Nachfrage vorwies. Die Richterin setzt ihre Unterschrift unter einen Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft, wonach der Flüchtling 120 Tagessätze à 10 Euro zahlen soll.

Bei Gericht erscheint der junge Mann mit einem engagierten Verteidiger, der einen Freispruch will, weil die Genfer Flüchtlingskonvention, so sein Argument, die angeklagten Straftaten straffrei stellt. Hierüber ist die Richterin erbost, genauso wie sie überrascht ist, dass die Jugendgerichtshilfe von einem Ort am Bodensee die Reise nach Nürtingen auf sich genommen hat. Als wäre das nicht deren Amtspflicht! Dem Verteidiger erklärt die Richterin, in von ihr geschaffener feindseliger Atmosphäre, es gebe so etwas wie „Antragsrichtlinien“, und da seien 120 Tagessätze normal. Als „Kompromiss“ bietet sie an, die Höhe des Tagessatzes herabzusetzen. Trotz Antrags verweigert sie die Protokollierung dieser Erörterung (§ 273 Abs. 1 S. 2 StPO). Sie droht damit, sie könne auch Freiheitsstrafe verhängen. Und als der Verteidiger weiterhin seine Rechtsposition vertritt, vertagt sie ohne jeden erkennbaren Anlass verärgert die Verhandlung. In der nächsten Verhandlung, zu der wieder Anreise vom Bodensee erforderlich war, wird dann allerdings angeboten, das Verfahren gegen Arbeitsauflagen einzustellen. Das geschieht auch, weil der junge Mann, zwischenzeitlich als Flüchtling anerkannt, entnervt aufgibt.

Der Berufskollege hatte aus der ANA erfahren, wie *Richterin Hagen* in der Vergangenheit mit anderen Flüchtlingen umgegangen war. Dies und seinen Fall nimmt er zum Anlass, in Zweifel zu ziehen, ob diese Richterin wirklich die Qualifikation nach § 37 JGG hat. Wie nicht anders zu erwarten, wird diese Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen.

Der Kollege macht aber noch etwas: Er fragt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart nach, was denn der Inhalt der „Antragsrichtlinien“ sei, von denen die Richterin gesprochen hatte. Hierzu erfährt er Folgendes mit Schreiben vom 17.6.2013: Es gäbe keine „Antragsrichtlinien“. Es wird aber weiter mitgeteilt: *„Allerdings hat sich im Laufe der Jahre, nachdem die ursprünglich bestehende Straferwartung von mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe (ohne Bewährung) aufgegeben worden ist, und Fälle wie der vorliegende auch nicht mehr als Haftstrafe behandelt werden, eine Strafantrags-Übung dergestalt herausgebildet, dass bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht und Nichtvorliegen von Erschwerungsgründen eine Gesamtstrafe von 4 Monaten bzw. 120 Tagessätzen beantragt wird.“*

Vielleicht ist das mitgeteilte Ergebnis ja auch auf den anhaltenden Protest, u. a. in der ANA, gegen die Anträge der *StA Stuttgart* und die Urteile der *Richterin Hagen* zurück zu führen. Gleichwohl sind die in Nürtingen verhängten Strafen exorbitant, wenn nicht gar rechtswidrig. Dies sicherlich im Falle von Griechenland, wohin aufgrund einer Anweisung des BMI antragstellende Flüchtlinge seit Jahren nicht zurückgeschickt werden.

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Klar kommunizieren, sensibel beraten Diversity in der Mandantschaft

Am 16. Oktober 2014 in Berlin

Referenten: Serdar Yazar &

Aliyeh Yegane Arani

Kosten: 40 € – 80 €

Anmeldung:

kanzleimanagement@anwaltsinstitut.de

Flüchtlingsarbeit im Täterland – auf den Spuren der NS-Vergangenheit

Fachtagung der Psychosozialen Zentren

16. – 18. Oktober 2014 in Düsseldorf

Diverse Referenten

Kosten: 75 € – 125 €

Anmeldung: www.psz-duesseldorf.de

Application of the EU Charter of Fundamental Rights to immigration and asylum law – Advanced ELENA Course

24./25. Oktober 2014 in Leiden/NL

Diverse Referenten

Kosten: 400 €

Anmeldung: www.ecre.org

Workshop zu Dublin III

Am 25. Oktober 2014 in Bielefeld

Referenten: RAin Berenice Böhlo,

Klaudia Dolk, RA Peter Fahlbusch,

RA Klaus Walliczek

Kosten: 130 € Mitglieder, sonst 180 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Aktuelle Fragen im Ausländerrecht

Am 15. November 2014 in Frankfurt/M.

Referenten: RA Peter von Auer &

RA Tim Kliebe

Kosten: 130 € Mitglieder, sonst 180 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Strafverteidigung von Ausländern – Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht

Am 29. November 2014

Referent: RA Manuel Kabis

Kosten: 130 € Mitglieder, sonst 180 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

– Einführung in den elektronischen

Rechtsverkehr, Frühjahr 2015

– Staatsangehörigkeitsrecht, Frühjahr 2015

– Visaverfahren, Frühjahr 2015

– Grenzen der Mitwirkungspflicht,

Sommer 2015